

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 1; Tarifvertrag für die Angestellten der
Deutschen Bundespost vom 21. März 1961, § 43 Anlage
6 (Beschäftigung von Sonderaushilfen) zum TV vom 21.
März 1961

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 667/77
Urteil des BAG vom 13. Februar 1979 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 Sa 8/77 Hamburg

Verkündet

am 13. Februar 1979

gez. Stöcker,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Drews und Dr. Michels für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. Mai 1977 - 2 Sa 8/77 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Kläger Anspruch auf tariflichen Winterzusatzurlaub haben.

Die Kläger sind im Angestelltenverhältnis regelmäßig an zwei Arbeitstagen in der Woche bei der Beklagten tätig. Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem Tarifvertrag Nr. 290 der Deutschen Bundespost ("Bestimmungen über die Beschäftigung von Sonderaushilfen"), der als Anlage 6 am 6. November 1970 dem Tarifvertrag für die Angestellten bei der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 (TV Ang) beigelegt worden und seit dem 1. September 1970 in Kraft ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Sonderaushilfen haben in der jetzigen Fassung und in den hier interessierenden Teilen folgenden Wortlaut:

- "4. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 43 erhalten Sonderaushilfen für jeden im Jahresdurchschnitt auf den Kalendermonat entfallenden Arbeitstag je einen Arbeitstag Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Dabei sich ergebende Bruchteile eines Tages sind auf einen vollen Tag aufzurunden. Bei der Berechnung der auf den Kalendermonat im Durchschnitt entfallenden Arbeitstage sind die Arbeitstage nicht zu berücksichtigen, die in einem Arbeitsverhältnis von weniger als einem Monat Dauer abgeleistet worden sind.
6. Als Postdienstzeit (§ 16 Abs. 1) gelten nur die Tage einer Beschäftigung als Sonderaushilfe, auf die mindestens 4 Arbeitsstunden entfallen sind. Im übrigen gelten die Vorschriften des TV Ang sinngemäß."

§ 43 Abs. 16 des TV Ang lautet u.a. wie folgt:

"Angestellte, die auf Veranlassung ihrer Dienststelle ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November - 31. März nehmen, erhalten, wenn

sie unter Abs. 2 Buchst. a fallen, einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen, wenn sie unter Abs. 2 Buchst. b fallen, einen solchen von 6 Werktagen. Fällt der Urlaub nur zu einem Teil in die vorbezeichnete Zeit, so wird der Zusatzurlaub anteilmäßig gewährt. In solchen Fällen sind die Tage des Teilurlaubs mit der Gesamtzahl der Zusatzurlaubstage zu vervielfältigen und durch die Gesamtzahl der zu gewährenden Tage zu teilen.
....."

Während die Beklagte Teilzeitbeschäftigten, bei denen sie die Lage der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach dem jeweiligen Bedarf bestimmt, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 16 TV Ang Winterzusatzurlaub gewährt, lehnt sie dies bei Sonderaushilfen nach der Anlage 6 zum TV Ang ab; bei diesen Sonderaushilfen liegen die Arbeitstage von vornherein fest.

Jeder der Kläger hat einen Anspruch auf neun Tage Erholungsurlaub; davon mußte jeder drei Tage in der Zeit vom 1. November 1976 bis zum 31. März 1977 nehmen.

Mit der Klage begehren die Kläger die Gewährung von je einem Tag Zusatzurlaub gemäß § 43 Abs. 16 TV Ang. Sie haben einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihrer Ansicht nach ist für den Klageanspruch eine tarifliche Rechtsgrundlage nicht gegeben. Die Anlage 6 zum TV Ang regelt die Urlaubsdauer der Sonderaushilfen erschöpfend. § 43 Abs. 16 TV Ang sei daher auf diesen Personenkreis nicht anwendbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Ergebnis und Begründung des angefochtenen Urteils sind zutreffend.

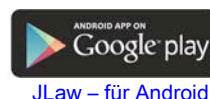
Nr. 4 der Anlage 6 zum TV Ang enthält, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, keine erschöpfende Regelung des Urlaubsanspruchs der als sog. Sonderaushilfen beschäftigten Arbeitnehmer der Beklagten. Nur der Grundurlaub ist für diesen Beschäftigtenkreis abschließend und abweichend von § 43 Abs. 2 TV Ang geregelt, offenbar deshalb, um eine möglichst einfache Urlaubsregelung zu erreichen. Schon dieser beschränkte Sinn der Sonderregelung macht es unwahrscheinlich, daß Zusatzurlaub für Sonderaushilfen ausgeschlossen werden sollte. Anders wäre es, wenn der Umfang des Urlaubs nach der Anlage 6 vergleichsweise höher wäre als der, der sich bei einer Berechnung nach § 43 Abs. 2 TV Ang ergeben würde; dann könnte man sagen, die Sonderregelung gelte auch alle Formen von Zusatzurlaub ab. Das ist jedoch nicht festzustellen. Bei jüngeren Sonderaushilfen kann die Urlaubsberechnung nach Ziff. 4 der Anlage 6 zwar günstiger ausfallen als nach § 43 Abs. 2 TV Ang; bei älteren Sonderaushilfen ist es jedoch umgekehrt. Das zeigt sich z.B. bei Sonderaushilfen, die, wie die Kläger, an zwei Wochentagen beschäftigt sind. Für sie ergibt sich nach der Sonderanlage eine Urlaubsdauer von 9 Tagen; dies entspricht umgerechnet einer Urlaubsdauer von 23 Arbeitstagen nach § 43 Abs. 2 a bzw. von 28 Werktagen nach § 43 Abs. 2 b TV Ang. Ein Vergleich mit den beiden Staffeln des § 43 Abs. 2 TV Ang zeigt, daß in den höheren Vergütungsgruppen und bei höherem Lebensalter die Berechnung nach der Sonderanlage nicht die Urlaubshöhe erreicht, die sich ergeben würde, wenn man den Urlaub für Teilzeit-



beschäftigte nach § 43 TV Ang festsetzt.

Gegen den Standpunkt der Beklagten spricht ferner die Regelung für den Schwerbehindertenurlaub in § 43 Abs. 15 TV Ang. Die Sonderanlage enthält keine Vorschrift über den Urlaub der schwerbehinderten Sonderaushilfen. An sich wäre das nicht schädlich, da auch ohne eine entsprechende Regelung der § 44 Schwerbehindertengesetz für Sonderaushilfen gelten würde. § 43 Abs. 15 TV Ang geht aber weiter als § 44 Schwerbehindertengesetz; es ist längerer Zusatzurlaub zu gewähren, wenn dies der Amtsarzt oder der Postarzt für erforderlich hält. Diese Vorschrift kann für schwerbehinderte Sonderaushilfen nur Geltung gewinnen, wenn sie gemäß Ziff. 6 Satz 2 der Anlage 6 sinngemäß übernommen wird. Dies wäre ausgeschlossen, wenn der Standpunkt der Beklagten richtig wäre, daß die letztere Vorschrift der Anlage 6 nur für den Grundurlaub zu gelten hätte. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Tarifpartner die schwerbehinderten Sonderaushilfen von der Geltung des § 43 Abs. 15 TV Ang ausnehmen wollten. Scheidet diese Annahme aus, so ist zugleich der Standpunkt der Beklagten widerlegt, die Anlage 6 enthalte eine erschöpfende, auch den Zusatzurlaub erfassende Sonderregelung für den Gesamturlaub der Sonderaushilfen. Unter rechtssystematischen Gesichtspunkten wird dann unwahrscheinlich, daß die Sonderregelung der Anlage 6 auch den Zusatzurlaub für Winterurlaub in sich aufnehme.

Für den Standpunkt des Landesarbeitsgerichts spricht letztlich entscheidend, daß kein einsichtiger sachlicher Grund ersichtlich ist, Sonderaushilfen von dem Vorteil des Winterzusatzurlaubs auszuschließen. Winterzusatzurlaub erhalten die vollbeschäftigten Angestellten und, wie die



Beklagte eingeräumt hat, die Teilzeitbeschäftigten, die nicht zu vorher vertraglich festgelegten Zeiten zur Aushilfe herangezogen werden. Es ist nicht zu verstehen, weshalb für Sonderaushilfen etwas anderes gelten sollte. Ein sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich vertretbarer Grund, der eine Differenzierung erfordern würde, ist nicht erkennbar. Insbesondere war es nicht erforderlich, Schwierigkeiten der Berechnung des Zusatzurlaubs bei Sonderaushilfen zu vermeiden; eventuelle Schwierigkeiten könnten nicht höher sein als bei der Gruppe der sonstigen Teilzeitbeschäftigten, die den Winterzusatzurlaub erhalten. Den Tarifvertragsparteien kann nicht der Wille unterstellt werden, die Sonderaushilfen ohne ausreichende sachliche Gründe aus dem Kreise der zum Winterzusatzurlaub berechtigten Personen auszuschließen.

Nach dem eindeutigen Inhalt der Sonderanlage 6 steht damit auch Sonderaushilfen der Anspruch auf Winterzusatzurlaub zu. Es ist daher nicht geboten, eine Auskunft über den Sinn der tariflichen Regelung bei den Tarifvertragsparteien einzuholen.

Damit war die Revision zurückgewiesen.

gez.: Dr. Auffahrt

Siara

Roeper

Drews

Dr. Michels



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

